**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

LAND BRANDENBURG
LDA
Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

Herrn
Mathias Schindler

Nur per E-Mail:
m.schindler[redacted]@fragdenstaat.de

Datum:	14. März 2017
Bearbeiter/in:	S[redacted]
Telefon:	033203 356-[redacted]
Telefax:	033203 356-[redacted]
Geschäftszeichen:	S[redacted]

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Jüterbog vom 24. Februar 2017
Ihre E-Mail vom 6. März 2017 (www.fragdenstaat.de, #20489)

Sehr geehrter Herr Schindler,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 6. März 2017. Sie haben uns darin gebeten, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Stadt Jüterbog zu unterstützen und schilderten folgenden Sachverhalt:

Am 24. Februar 2017 stellten Sie über die Plattform www.fragdenstaat.de einen Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Jüterbog. Sie interessierten sich für Informationen zum Thema Umgang mit der Presse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, zum Umgang mit Anfragen von Journalisten der Märkischen Allgemeinen Zeitung sowie für Informationen über verspätete Beantwortungen, Ablehnungen oder sonstige Behinderungen von Anfragen Dritter, insbesondere der Presse an Bürgermeister Arne Raue und ihm unterstellte Personen. Per E-Mail vom 6. März 2017 erläuterte Ihnen die Stadtverwaltung, dass entsprechende Akten im Sinne der Begriffsbestimmung des § 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) im Rathaus der Stadt Jüterbog nicht vorlägen. Dienstanweisungen hierzu seien ebenfalls nicht erlassen worden. Der Bürgermeister habe erklärt, weder entsprechende Akten angelegt noch Verwaltungsmitarbeiter hiermit beauftragt zu haben. Dem Antrag bleibe somit ein positives Ergebnis versagt. Sie teilten uns mit, das Nichtvorhandensein von Akten nicht für plausibel zu halten.

Aus unserer Sicht ergibt bereits eine überschlägige Zeitungsrecherche Anhaltspunkte dafür, dass Informationen im Sinne des Aktenbegriffs nach § 3 AIG in der Stadtverwaltung vorhanden sein könnten:

- Die Märkische Allgemeine berichtete am 22./23. Februar 2017 über eine vorübergehend im offiziellen Internetangebot der Stadtverwaltung veröffentlichte Ankündigung des Bürgermeisters, mit der Zeitung nicht mehr zusammenzuarbeiten sowie über Anweisungen an seine Stellvertreter, Anfragen der Märkischen Allgemeinen unbeantwortet zu lassen.

- Am 23. Februar 2017 war in der Märkischen Allgemeinen von einer disziplinarrechtlichen Überprüfung der Angelegenheit durch die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming die Rede.

- In derselben Ausgabe wurde der Bürgermeister mit Äußerungen zitiert, die er auf Nachfrage für das Protokoll einer Sitzung der Stadtverordneten wiederholt habe.

- Eine Fotoaufnahme in der Märkischen Allgemeinen vom 23. Februar 2017 zeigt den Bürgermeister im Sitzungssaal vor der Projektion eines vorbereiteten Textes zur Begründung der Auskunftsverweigerung.

- Die aus dem offiziellen Internetangebot der Stadtverwaltung wieder entfernte Erklärung des Bürgermeisters wurde am 23. Februar 2017 von den Potsdamer Neuesten Nachrichten auszugsweise wie folgt wiedergegeben: „Stattdessen komme ich meiner Informationspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern über andere Printmedien, die kostenfrei jeden Haushalt erreichen, über die Stadtverordnetenversammlungen, über Facebook, das Amtsblatt und auch die gut gepflegte Stadthomepage nach.“ Wir gehen zwar davon aus, dass die Stadtverwaltung selbst keine eigene Seite bei Facebook betreibt, stellen jedoch fest, dass sich auf der Facebook-Seite „Bürgermeister Stadt Jüterbog“, für die der Bürgermeister namentlich im Impressum aufgeführt ist, mehrere Äußerungen zu der in Rede stehenden Angelegenheit befinden. Diese betrachten wir – den tatsächlichen Betrieb durch den Bürgermeister vorausgesetzt – schon deshalb als Informationen im Sinne des Aktenbegriffs des § 3 AIG, weil sich der Bürgermeister selbst bezüglich dieses Informationskanals auf seine amtlichen Informationspflichten berief.

Die hier lediglich exemplarisch aufgeführten Sachverhalte erfordern aus unserer Sicht eine gründliche Überprüfung des Aktenbestands der Stadtverwaltung. Maßgeblich sollte dabei die Frage sein, ob, anders als zunächst angenommen, möglicherweise nicht doch Informationen vorhanden sind, die den Aktenbegriff des § 3 AIG erfüllen. Sollte dies zutreffen, wäre anhand der übrigen Vorschriften des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu prüfen, ob bzw. inwieweit dem Antrag stattzugeben ist. Im Falle einer Ablehnung oder Teilablehnung wäre diese nach § 6 Abs. 1 AIG in einem schriftlichen Bescheid zu begründen und darin auf das Recht des Antragstellers nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG hinzuweisen.

Zum Umgang mit Anträgen auf Informationszugang, die über die Plattform www.fragdenstaat.de gestellt werden, haben wir die Stadtverwaltung mit Schreiben vom heutigen Tage auf einen Beitrag in unserem Tätigkeitsbericht 2013/2014 (Seite 153 ff.) aufmerksam gemacht. Wir haben ihr empfohlen, die oben skizzierte, erneute Prüfung des vorliegenden Antrags auf Informationszugang vorzunehmen und um eine Unterrichtung über das Ergebnis sowie über das weitere Vorgehen gebeten.

Sobald uns die erbetene Stellungnahme der Stadt Jüterbog vorliegt, werden wir Sie darüber informieren. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen auch zwischenzeitlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S[redacted]